

Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamts Balve vom 12.12.2012

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, dem § 72 des Personenstandsgesetzes vom 19.02.2007 sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamts Balve beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich umfasst Trauungen/Lebenspartnerschaftsbegründungen, die während der allgemeinen Öffnungszeiten, aber außerhalb des Rathauses durchgeführt werden sowie jene, die außerhalb der Öffnungszeiten an ausgewählten Samstagen vorgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Satzung ausschließlich auf die Vornahme des Trauungsakts bzw. die Begründung der Lebenspartnerschaft selbst bezieht, nicht jedoch auf etwaige Mieten/ Vereinbarungen o.ä., die bei der Wahl des Hotels Antoniushütte bzw. des Schlosses Wocklum anfallen; diese sind ausschließlich durch die Trauwilligen/ künftigen Lebenspartners mit dem jeweiligen Eigentümer des Trauortes zu vereinbaren und ausschließlich von diesen zu tragen. Seitens der Stadt Balve werden keine entsprechenden Vereinbarungen mit den vorgenannten Eigentümern getroffen.

§ 2 Gebühren

- (1) Für Eheschließungen /Lebenspartnerschaftsbegründungen, die im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamtes, aber außerhalb des Rathauses vorgenommen werden, ist über die in § 72 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) festgesetzten Gebühren hinaus folgende Gebühr zu entrichten:

-	im Haus Cordes	20,00 Euro,
-	in dem Hotel Antoniushütte	40,00 Euro,
-	im Schloss Wocklum	30,00 Euro,

- (2) Für Eheschließungen /Lebenspartnerschaftsbegründungen, die außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamtes an einem ausgewählten Samstag vorgenommen werden, ist über die in § 72 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) festgesetzten Gebühren hinaus folgende Gebühr zu entrichten

-	im Rathaus der Stadt Balve	keine zusätzliche Geb.
-	- außerhalb des Rathauses	
-	im Haus Cordes	20,00 Euro,
-	in dem Hotel Antoniushütte	40,00 Euro,

- im Schloss Wocklum

30,00 Euro.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind bei der Anmeldung zur Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft zu entrichten.

§ 5 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, 20.12.2012

Der Bürgermeister